

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 5

Berlin, den 30. Mai

2001

Inhalt

Seite

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 5. Mai 2001.....	74
Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgestz) vom 5. Mai 2001 .....	74
Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg .....	75

### II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd .....	76
Anträge für den Kollektenplan 2003 .....	76
Urkunde über die Vereinigung der Apostel-Andreas-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde In den Rollbergen, beide Kirchenkreis Reinickendorf .....	77
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Briesen, Grunow, Krügersdorf, Merz, Ragow und Reudnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree .....	77
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Baumgarten, Carmzow, Cremzow, Kleptow, Neuenfeld, Schenkenberg, Schönfeld und Tornow, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel .....	77
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	78
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	78

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen .....	79
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen .....	80

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

1. Änderung der Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt .....	82
2. Herstellung von Tonträgern: hier CD.....	84

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## **Kirchengesetz über die Zustimmung zur Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes**

**Vom 5. Mai 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 31. Januar 2001 zu.

(2) Die Verordnung ist durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2001 in Kraft zu setzen.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2001

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

## **Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz)**

**Vom 5. Mai 2001**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Anteile am Kirchensteueraufkommen

(1) Das Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren zwischen den beteiligten Gliedkirchen nach den Grundsätzen des Betriebsstättenprinzips (Clearing) wird zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie der Landeskirche durch Festsetzen von Anteilen am Kirchensteuernettoaufkommen aufgeteilt.

(2) Vom Kirchensteueraufkommen werden die Steuererhebungskosten bei den Finanzämtern, die Personalkosten des Kirchensteuerreferates im Konsistorium und der Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern und die an andere Landeskirchen sowie sonstige Berechtigten abzuführenden Steuern des Vorjahres abgesetzt (Kirchensteuernettoaufkommen).

(3) Die Clearing-Abschlagszahlungen werden bis zur abschließenden Abrechnung der EKD durch die Landeskirche verzinslich als Clearing-Rücklage angelegt. Nach Vorlage der Abrechnungsergebnisse werden etwaige Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Clearing-Rücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden den festgesetzten Anteilen entsprechend ausgekehrt. Verbleibende Zahlungsverpflichtungen werden von der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen entsprechend den festgesetzten Anteilen geleistet.

(4) Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zustehende Anteil am Kirchensteuernettoaufkommen beträgt 90 %. Der Anteil der Landeskirche am Kirchensteuernettoaufkommen beträgt 3,7 %. Für

die Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise 6,3 % des Kirchensteuernettoaufkommens.

(5) Von den Kirchensteueranteilen nach Absatz 4 wird zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Versicherungen ein Prozentsatz einbehalten, der mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der im landeskirchlichen Haushalt geleisteten tatsächlichen Kosten für Versorgung, Beihilfe und Versicherung zum Kirchensteuernettoaufkommen des Vorjahres.

(6) Die Auszahlung des Kirchensteuernettoaufkommens an die Kirchenkreise erfolgt monatlich entsprechend den tatsächlichen Eingängen.

### § 2

Verwendung

Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aus dem Kirchensteuernettoaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zustehenden Anteile sind bestimmt für

1. Personalausgaben
2. Sachausgaben
3. Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung

### § 3

Bemessung

Die Anteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden nach einem Schlüssel bemessen, der von den Gemeindegliederzahlen ausgeht. Für Personal- und Anstaltsgemeinden wird eine Sonderregelung getroffen.

### § 4

Finanzverwaltung

Der Kirchenkreis erhält über das zuständige Regionale Kirchliche Verwaltungsamt seine Anteile für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, stellt den gemeindlichen Anteil fest und leitet ihn weiter.

### § 5

Finanzausgleich

Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen) können für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden.

### § 6

Weitere Regelungen

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteueranteile, das Nähere über das Verteilungsverfahren und den Finanzausgleich sowie die Kriterien zur Inanspruchnahme eines Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau regelt die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode zu erlassende Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den Finanzausgleich (Anteilverordnung), die auch die erforderlichen Übergangsvorschriften enthält.

### § 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der Landeskirche am Finanzaufkommen der Evangelischen

Kirche in Berlin-Brandenburg (Anteilsgesetz) vom 5. Mai 1996 (KABl. S.114) außer Kraft.

(2) Die Vorbereitung der Haushaltsplanung und der Haushaltswirtschaft 2002 folgt bereits den Vorgaben dieses Kirchengesetzes.

(3) Dieses Kirchengesetz ist der Frühjahrssynode 2006 zur erneuten Beratung vorzulegen.

Berlin, den 5. Mai 2001

Anneliese K a m i n s k i  
Präses

\*

### **Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg**

#### **Vorspruch**

Der Lektorendienst ist, wie alle Dienste in der Gemeinde, biblisch in der Fülle der durch den Geist der Gemeinde geschenkten Gaben begründet. (1. Kor. 12).

Er erweitert den Kreis derer, die ordnungsgemäß zur Leitung des Gottesdienstes berufen werden, und ist so eine besondere Ausprägung der Aufgabe, in der die ganze Gemeinde steht, die in Jesus Christus geschenehte Versöhnung zu bezeugen (2. Kor. 5, 16-21) und Rechenschaft von der Hoffnung zu geben, die in uns ist. (1. Petr. 3, 15).

Der Lektorendienst ist ehrenamtlicher Dienst. Darin wird deutlich, dass die Leitung des Gottesdienstes in unserer Kirche eine Aufgabe ist, die über den Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinaus im Sinne des Priestertums aller Gläubigen die verantwortliche Mitarbeit geeigneter Gemeindeglieder erfordert. So stehen die Lektorinnen und Lektoren neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst in dem Auftrag eines jeden Gemeindegliedes, von seinem Glauben Rechenschaft zu geben (Artikel 12 Grundordnung).

#### **I. Gegenstand dieser Richtlinien**

Mit dem Begriff "Lektorendienst" wird in unserer Kirche sowohl die Beteiligung von geeigneten Gemeindegliedern an Teilen der von Pfarrerinnen und Pfarrern geleiteten Gottesdienste bezeichnet als auch die Leitung von Gottesdiensten durch geeignete Gemeindeglieder. Diese Richtlinien beziehen sich in Ausführung von Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung auf die Leitung von Gottesdiensten durch Lektorinnen und Lektoren, die dafür in besonderer Weise vorbereitet und ausgebildet werden. Die Mitwirkung an den von Pfarrerinnen und Pfarrern geleiteten Gottesdiensten durch Übernahme von Lesungen, Abkündigung und Gebeten kann den dafür geeigneten Gemeindegliedern dazu helfen, in die Aufgaben des Lektorendienstes im Sinne dieser Richtlinien hineinzuwachsen.

#### **II. Voraussetzung**

1. Lektorin oder Lektor kann sein, wer nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum Ältestenamts befähigt ist (Artikel 30 Abs. 2 Grundordnung).
2. Der Gemeindegliederkirchenrat hat den Auftrag, Ausschau nach Gemeindegliedern zu halten, die für den Lektorendienst geeignet erscheinen, und sie anzuregen, sich auf diesen Dienst vorzubereiten und für ihn ausbilden zu lassen. Die Lektorinnen und Lektoren können aus allen Gruppen der Gemeinde kommen. Wichtig ist, dass in den Lektorendienst auch Erfahrungen aus dem Berufsleben eingebracht werden. Schon bei Jugendlichen sollte der Gemeindegliederkirchenrat auf entsprechende Gaben achten, sie fördern und Freude zu diesem Dienst wecken.

#### **III. Die Aufgaben der Lektorin und des Lektors**

1. Die Lektorin oder der Lektor leitet Gottesdienste nach der in der Gemeinde gültigen Gottesdienstordnung. Für die Predigt werden geeignete Predigtvorlagen verwendet. Dabei können Änderungen an den Vorlagen vorgenommen werden, um sie im Zuspruch und Anspruch der konkreten Gemeinde verständlich zu machen.
2. Zur Gestaltung des Gottesdienstes gehört auch die sorgfältige Vorbereitung der Gebete, die Dank, Bitte, Fürbitte und weitere Anliegen vor Gott bringen. Die Gebete sollen passend zu dem jeweiligen Gottesdienst gewählt werden. An vorformulierten Gebeten können die Lektorinnen und Lektoren Konkretisierungen, Ergänzungen und Änderungen vornehmen.
3. Bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls soll die Lektorin oder der Lektor helfend beteiligt werden. Darauf aufbauend kann die Superintendentin oder der Superintendent in Absprache mit dem jeweiligen Gemeindegliederkirchenrat die Lektorin oder den Lektor in Ausnahmefällen mit der Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls beauftragen. In diesem Fall sollen die Superintendentin oder der Superintendent oder von ihnen beauftragte Ordinierte die Lektorinnen und Lektoren auf diese Tätigkeit vorbereiten.
4. Die Lektorin oder der Lektor kann im Einzelfall auch mit anderen Aufgaben im Verkündigungsdienst der Gemeinde beauftragt werden. Voraussetzung dafür ist eine besondere Anleitung oder Fortbildung.

#### **IV. Ausbildung und Einführung der Lektorin und des Lektors**

1. Die Vorbereitung und Ausbildung der Lektorinnen und Lektoren erfolgt in der Verantwortung des Kreiskirchenrates.
2. Für den Lektorendienst ist eine gründliche Ausbildung durch Theologinnen und Theologen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie durch andere Fachleute notwendig. Das Evangelische Bildungswerk unterstützt und ergänzt die von dem Kirchenkreis getragenen Lektorenausbildungen.
3. Nach abgeschlossener Ausbildung werden die Lektorinnen und Lektoren an einem Ort ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst unter Fürbitte und Handauflegen durch die Superintendentin oder den Superintendenten oder die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten in ihren Dienst eingeführt. Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die Einführung erhalten sie eine Urkunde, die der Kreiskirchenrat ausstellt (s. Anlage).
4. Die Verantwortung und der zeitliche Umfang für den Lektorendienst wird zwischen Kreiskirchenrat oder Gemeindegliederkirchenrat und der Lektorin oder dem Lektor vereinbart.

#### **V. Berufung sowie Ausübung und Beendigung des Dienstes**

1. Für den Lektorendienst ist der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat verantwortlich. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent begleitet die Lektorenarbeit im Sprengel.
2. Der Kreiskirchenrat beauftragt im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat die Lektorin oder den Lektor für die Dauer von sechs Jahren. Verlängerungen sind möglich. Der Auftrag kann nach Anhörung der Lektorin oder des Lektors vom Kreiskirchenrat aufgehoben werden. Auch die Lektorin oder der Lektor kann den Auftrag vorzeitig zurückgeben.
3. Die Lektorinnen und Lektoren und die Verantwortlichen in der Gemeinde halten engen Kontakt miteinander. Die Lektorinnen und Lektoren eines oder mehrerer Kirchenkreise bilden einen Konvent. Der Kreiskirchenrat bestellt für die Lektorenarbeit des Kirchenkreises einen oder mehrere Mentorinnen oder Mentoren, denen die weitere Förderung und Fortbildung in Lektorenrösten und -konventen obliegt.
4. Der Lektorendienst begründet kein Beschäftigungsverhältnis. Während der Ausübung des Dienstes stehen Lektorinnen und Lektoren unter dem besonderen Schutz der Kirche.

Lektorinnen und Lektoren haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in Ausübung ihres Dienstes notwendig entstehenden Sach- und Fahrkosten.

Sie erhalten auf Verlangen einen Tätigkeitsnachweis über ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Sie sind einbezogen in den Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht) der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im übrigen wird auf die "Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen" verwiesen.

5. Die Kirchenkreise halten für die Erstattung der Sachkosten für Begleitung und Weiterbildung sowie für die Anschaffung benötigter Arbeitsmittel finanzielle Mittel bereit.
6. Lektorinnen und Lektoren sollen am Ende ihres Dienstes in einem Gottesdienst verabschiedet werden.

#### VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg treten am 1. Juni 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. September 1969 in der Fassung vom 3. Mai 1985 und die Vorläufige Ordnung des Lektorendienstes vom 29. Mai 1957 (KABL. S. 24 und S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 6. April 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

Anlage:

#### Urkunde

Frau / Herr .....

aus .....

hat an der Ausbildung zum Lektorendienst mit Erfolg teilgenommen. Wir erteilen ihr / ihm einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten / und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben /. Für ihren / seinen Dienst verweisen wir auf die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Gemäß Artikel 6 der Grundordnung ist sie / er zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

Sie / er wurde am ..... in ihren / seinen Dienst eingeführt.

Wir danken ihr / ihm dafür, dass sie / er sich für diesen Dienst zur Verfügung stellt und wünschen ihr / ihm für den Dienst Gottes Segen.

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises .....

## II. Bekanntmachungen

### Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd vom 24. Juni 1997 (KABL. S. 136) wird wie folgt geändert :

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Kirchenkreis Oranienburg wird mit Wirkung vom 1. November 2000 Mitglied des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Berlin Nord-Süd.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird „ein weiteres Mitglied“ geändert in „ bis zu zwei weitere Mitglieder“.

Diese Änderung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 24. April 2001  
Az.: 1.2/1405-1(70)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium-  
Im Auftrag  
K o s t e r

### Anträge für den Kollektenplan 2003

Der Ständige Kollektenausschuss der Landessynode bittet Anträge für den amtlichen Kollektenplan des Jahres 2003 bis zum 30.06.2001 einzureichen.

Die Anträge sind mit Begründung und Darstellung der finanziellen/wirtschaftlichen Situation der Antragsteller zu versehen.

Voraussetzung für die Annahme von Anträgen ist eine mit dem Antrag gleichzeitig vorgelegte, allgemein verständliche und kurze Kollektenempfehlung (DIN A 5).

Nach dem 30.06.2001 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge sind zu richten an:

Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg  
Geschäftsstelle der Landessynode  
Kollektenausschuss  
Georgenkirchstr. 69  
10249 Berlin (Friedrichshain).

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Apostel-Andreas-Kirchengemeinde**  
**und der Kirchengemeinde In den Rollbergen,**  
**beide Kirchenkreis Reinickendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kirchenleitung aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL.S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Apostel-Andreas-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde In den Rollbergen, beide Kirchenkreis Reinickendorf, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Felsen-Kirchengemeinde“.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. April 2001  
 Az.1020-1(07.19+24)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Kirchenleitung–  
 Dr. Wolfgang H u b e r

\*

**Urkunde**  
**über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Briesen,**  
**Grunow, Krügersdorf, Merz, Ragow und Reudnitz,**  
**sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Groß Briesen, Grunow, Krügersdorf, Merz, Ragow und Reudnitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow“.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Groß Briesen, Grunow und Mixdorf zum Pfarrsprengel Grunow und die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Krügersdorf, Merz, Ragow und Reudnitz zum Pfarrsprengel Krügersdorf wird aufgehoben.

§ 3

Die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden der bisherigen Pfarrsprengel Grunow und Krügersdorf werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Krügersdorf-Grunow übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2001  
 Az. 1020-1 (711.22+26)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Konsistorium –  
 Dr. R u n g e

\*

**Urkunde**  
**über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden**  
**Baumgarten, Carmzow, Cremzow, Kleptow, Klockow, Neuenfeld,**  
**Schenkenberg, Schönfeld und Tornow,**  
**sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Baumgarten, Carmzow, Cremzow, Kleptow, Klockow, Neuenfeld, Schenkenberg, Schönfeld und Tornow, sämtlich Kirchenkreis Prenzlau, werden dauernd zum Pfarrsprengel Schönfeld verbunden.

§ 2

Der bisherige Pfarrsprengel Carmzow und der bisherige Pfarrsprengel Schönfeld werden aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Carmzow wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönfeld übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2001  
 Az. 1020-1 (46.05+22)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
 in Berlin-Brandenburg  
 – Konsistorium –  
 Dr. R u n g e

### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 15. März 2001  
Az.: 1252-3 (708.18)

Die Evangelische Kirchengemeinde Schönow-Buschgraben, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SCHÖNOW-BUSCHGRABEN“



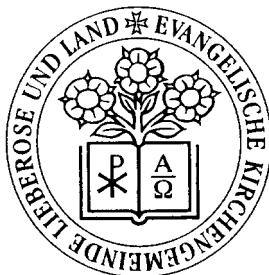
\*

2. Konsistorium Berlin, den 2. Mai 2001  
Az.: 1252-3 (711.37)

Die Evangelische Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LIEBEROSE UND LAND“



\*

3. Konsistorium Berlin, den 7. Mai 2001  
Az.: 1252-3 (705.27)

Die Evangelische Reformations-Kirchengemeinde Reetz, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE REFORMATIONSKIRCHENGEMEINDE REETZ“



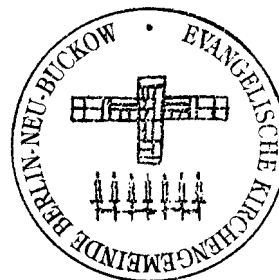
\*

4. Konsistorium Berlin, den 9. Mai 2001  
Az.: 1252-3 (710.14)

Die Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BERLIN-NEU-BUCKOW“



\*

### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Am Buschgraben und Schönow, beide Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, mit den Umschriften „Ev. Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf-Schönow“ und „EVANG. KIRCHENGEMEINDE AM BUSCHGRABEN BERLIN-ZEHLENDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose Stadt und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE LIEBEROSE STADT UND LAND“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Medewitz, Reetz und Reppinichen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHE ZU MEDEWITZ“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE REETZ“ und „SIEGEL DER KIRCHE ZU REPPINICHEN“ wurden außer Geltung gesetzt.
4. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEU BUCKOW IN BERLIN“ wurde außer Geltung gesetzt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Freienwalde, Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, ist ab sofort durch Gemeindevahl im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) wieder zu besetzen.

Zusätzlich kann ein Auftrag zur Verwaltung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle in Bad Freienwalde ebenfalls im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) erteilt werden.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in Zusammenarbeit mit der Inhaberin der (2.) Pfarrstelle, der Kreiskatechetin und der Kreiskantorin die gemeindlichen Aufgaben in der Kurstadt Bad Freienwalde und in der ländlich geprägten Kirchengemeinde Wölsickendorf-Steinbeck-Wollenberg mit abdeckt. Die Fusion der Pfarrsprengel Bad Freienwalde und Wölsickendorf ist beantragt und wird demnächst erfolgen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden und bezugsfertig.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Freienwalde über die Superintendentur Oderbruch, Berliner Str. 5, 15306 Seelow.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Neu-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst erstreckt sich auf die kreiskirchliche Region Buckow, zu der die Kirchengemeinden Berlin-Alt-Buckow und Berlin-Neu-Buckow gehören. Schwerpunkte des Dienstes sollen der Konfirmandenunterricht sowie die Jugendarbeit sein. Gottesdienste und Amtshandlungen sollen von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer anteilig in beiden Gemeinden der Region wahrgenommen werden.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehört die Erteilung von schulischem Religionsunterricht im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln mit 50% Dienstumfang.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Der in die Region entsandte und mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Falkenthal, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab 1. Juli 2001 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

In den sechs Dörfern des Pfarrsprengels gibt es aktive Gemeindeglieder und fünf Gemeindekirchenräte. Schwerpunkt in den Gemeinden sind Kinderarbeit und Seniorenarbeit. Auch die Kirchenmusik ist ein wichtiger Faktor in der bisherigen Arbeit. Da der Pfarrsprengel Falkenthal mit dem Pfarrsprengel Kleinmütz am 1.9.2000 fusioniert hat, wünschen sich die Gemeindekirchenräte einen jungen Pfarrer oder eine junge Pfarrerin mit Phantasie und Mut zu neuen Wegen.

Ein Pfarrhaus ist in Falkenthal vorhanden. Zur Wohnung gehören fünf Zimmer und ein großer Garten; Amtszimmer und Gemeinderaum sind von der Wohnung getrennt.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin. Auskünfte werden unter Telefon 03987/6352 (Superintendentur Templin-Gransee) erteilt.

4. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Finsterwalde, Kirchenkreis Finsterwalde ist ab 1. Juli 2001 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hauptverantwortlich die Gemeindegliederarbeit gestal-

tet und die Impulse zur Gemeindeerneuerung unterstützt. Die Geschäftsführung mit der Kindertagesstättenleitung werden ebenso erwartet wie Gottesdienstgestaltung, Unterricht, Besuchsdienst und Seelsorge. Die Jugendarbeit und die Kirchenmusik werden von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen.

Eine ausreichende Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Für die Stelle liegt eine ernsthafte Bewerbung aus dem Kirchenkreis vor.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin. Auskünfte werden unter Telefon 03531/702125 und 703345 (Superintendentur Finsterwalde) erteilt.

5. Die (5.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Dominikus-Krankenhaus) im Kirchenkreis Reinickendorf ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Voraussetzung ist der abgeschlossene Grundkurs Seelsorge oder mindestens die Zulassung zur Seelsorgeausbildung.

Die bisherige Stelleninhaberin wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden bis spätestens 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friedersdorf, Kirchenkreis Finsterwalde, ist ab 1. August 2001 durch das Konsistorium im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50% Dienstumfang zu besetzen. Zusätzlich kann ein Auftrag zur Verwaltung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle Finsterwalde und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus), ebenfalls im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50% Dienstumfang, erteilt werden. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 12,5 Wochenstunden.

Im Pfarrsprengel Friedersdorf warten fünf Dorfgemeinden auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen Bewährtes weiterführt und Neues auf den Weg bringt. Ein fester Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern trägt die Arbeit mit. Es werden u. a. der Organistendienst, ein Kirchenchor und ein Musizierkreis von Ehrenamtlichen betreut. Die Verknüpfung mit der Schulpfarrstelle kann Perspektiven neuer Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden und im Kirchenkreis eröffnen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der sich diesen Aufgaben mit Phantasie und Engagement stellt. Die Stelle kann auch einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen übertragen werden. Grund- und Realschule sowie Kindertagesstätte sind vor Ort.

Bewerbungen werden bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin. Auskünfte werden unter Telefon 03531/702125 und 703345 (Superintendentur Finsterwalde) oder Telefon 030/24344/337 (Referat Religionsunterricht) erteilt.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist zum 1. Januar 2002 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Nach Fertigstellung des gut angenommen Gemeindezentrums möchte sich der Gemeindekirchenrat mit neuem Elan dem Aufbau der Gemeinde widmen. Von den ca. 5000 Gemeindegliedern werden im Laufe eines Jahres etwa 500 „sichtbar“. Die Gemeinde hat gleichzeitig ausgesprochen wenig Kirchenaustritte zu verzeichnen. Sie betrachtet die Menschen, die sich kontinuierlich „unsichtbar“ zur Gemeinde halten, als große Herausforderung. Ihnen soll besondere Aufmerksamkeit gelten.

Seit vielen Jahren ist für die Gemeinde die Arbeit mit der mittleren Generation ein Schwerpunkt. Dazu gehören nicht zuletzt die vielen Chormitglieder der weit über die Gemeinde hinaus wahrgenommenen musikalischen Arbeit des Kirchenmusikers. Die Gemeinde will sich

auch verstärkt um die örtlichen diakonischen Aufgaben kümmern, u.a. um die Arbeit mit Flüchtlingen. Von den Inhaberinnen oder Inhabern der zwei Pfarrstellen wird erwartet, dass sie sich in der Begleitung von Ehrenamtlichen engagieren.

Die Gemeinde hofft auf eine junge Pfarrerin oder einen jungen Pfarrer, die oder der gerne zu biblischen und systematisch-theologischen Fragen mit dem Team der ortsansässigen Theologen zusammenarbeitet und Interesse daran hat, diese Fragen für die Gemeinde zu elementarisieren. Gewünscht wird von der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer Fähigkeit und Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit der dafür sehr offenen Kindertagesstätte und mit den jüngeren Eltern ebenso wie die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht.

Der Gemeindegemeinderat, der sich auch praktisch betätigt, weiß die Arbeit seiner Pfarrfrauen und Pfarrer zu schätzen und achtet auch auf die Grenzen der Belastbarkeit.

Voraussichtlich wird im Laufe des Jahres 2002 eine Dienstwohnung zur Verfügung stehen, die bezogen werden soll.

Für Auskünfte stehen die Mitglieder des Gemeindegemeinderates, Frau Dr. Almuth Gestrich (Vorsitzende), Telefon 030/8028771 und Herr Prof. Dr. Peter Welten, Telefon 030/ 8011894 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schlachtensee über die Superintendentur Teltow-Zehlendorf, Kirchstraße 4, 14165 Berlin.

\*

### Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. In der Kirchengemeinde Eichwalde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum 1. September 2001 eine Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich eine qualifizierte C- oder B-Kirchenmusikerin oder einen qualifizierten C- oder B-Kirchenmusiker.

Die Musik in ihren vielfältigen Formen spielt in der sehr lebendigen Kirchengemeinde eine große Rolle. Von einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker erwartet die Gemeinde Engagement in der Fortführung dieses Arbeitszweiges.

Zu den Aufgaben gehören die musikalische Begleitung der Gottesdienste in Eichwalde und einer zweiten Gemeinde in der Region, die Mitgestaltung von Familien- und anderen besonderen Gottesdiensten, sowie die Fortführung des Kirchenchores mit 25 Sängerinnen und Sängern. Ein Posaunenchor mit 8 Bläserinnen und Bläsern freut sich ebenfalls auf eine neue Kirchenmusikerin oder einen neuen Kirchenmusiker. Band, Kinderchor und Flötengruppe stehen unter eigenen Leitungen, mit denen eine gute Zusammenarbeit gewünscht wird.

In der Kirchengemeinde sind folgende Instrumente vorhanden:

- eine sogenannte Parabrahm-Orgel (eine von Schiedmayer und Weigle gebaute pneumatische Orgel mit eingebautem Harmonium von 1908),
- ein Schuke-Positiv im Gemeindesaal,
- ein Flügel und ein Klavier.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstr. 9, 12053 Berlin.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Cornelia Marquardt, Telefon 03375/2941 04 oder Pfarrerin Christine Leu, Telefon 030/6758039.

2. Das Domkirchenkollegium der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin möchte die große Tradition gottesdienstlicher und konzertanter Kirchenmusik weiterführen und intensivieren. Es sucht als Nachfolge des derzeitigen Leiters der Domkantorei, Herrn KMD Herbert Hildebrandt, zum 1. Februar 2002 eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker mit einem Beschäftigungsumfang von 100%.

1. Der Dom zu Berlin ist ein Anfang des 20. Jahrhunderts errichteter Kuppelbau mit 1.700 Plätzen. Er enthält eine pneumatische Sauerorgel von 1905 (113/IV) sowie in der Tauf- und Traukirche eine mechanische Schuke-Orgel von 1946 (16/II). Im Dom finden täglich mittags und abends Andachten statt, an Sonn- und Feiertagen vormittags Abendmahlsgottesdienste sowie an den Abenden Wortgottesdienste. Hinzu kommen musikalische Vespere in vierzehntägigem Rhythmus, einmal im Monat Taizé-Andachten sowie Sondergottesdienste und Amtshandlungen.

In den Gottesdiensten singen der Staats- und Domchor Berlin, ein Knaben- und Männerchor der Hochschule der Künste Berlin und die Berliner Domkantorei. Sie richten Vespere aus und veranstalten im Dom Konzerte. Neben der Mitwirkung an den Domgottesdiensten singt die Domkantorei gelegentlich auch in Kirchen der Umgebung Berlins und auf Chorfahrten im In- und Ausland.

Die Berliner Domkantorei e.V. ist ein übergemeindlicher Kirchenchor, der 1961 von seinem jetzigen Leiter am Berliner Dom gegründet wurde. Ihm gehören derzeit in mehreren Teilchören ca. 175 Sängerinnen und Sänger an. Seit 1991 sind der Chor und Teile des ehemaligen Hörerkreises ein eingetragener Verein. Es bestehen Bemühungen, den Verein in einen gemeindeeigenen Chor umzuwandeln. Dazu werden zur Zeit Gespräche mit dem Vorstand der Domkantorei geführt.

Außer dem Staats- und Domchor und der Domkantorei wirken andere Chöre aus Berlin in den Gottesdiensten mit und veranstalten Konzerte im Dom.

Neben dem Leiter der Domkantorei ist der Domorganist mit 100 % Beschäftigungsumfang angestellt.

2. Die Bewerberin oder der Bewerber soll mit 60% Beschäftigungsumfang als Leiterin oder als Leiter der Domkantorei und mit weiteren 40% als Organistin oder als Organist gemäß den Bestimmungen des Tarifvertrages für Kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Vergütungsgruppe IVb – IIa) angestellt werden.

Neben der Chorleitung soll sie oder er auch in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen den Organistendienst versehen.

3. Gewünscht wird von der Bewerberin oder dem Bewerber:

- Erfahrung in der Chor- und Orchesterleitung,
- Mitwirkung in Gottesdiensten als einem gleichberechtigten Element neben der konzertanten Tätigkeit sowie Interesse an liturgischen Fragen,
- Aufgeschlossenheit auch für Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts und
- besondere Fähigkeiten in der Orgel Improvisation, im gottesdienstlichen Orgelspiel sowie im Literaturspiel.

Auskünfte erteilt: Domprediger Friedrich-Wilhelm Hünerbein, Telefon: 030/ 20 26 91 51.

Bewerbungen werden bis zum 31. Juli 2001 an den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums, Dr. Alexander Arnot, Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, Am Lustgarten, 10178 Berlin erbeten.



## **IV. Personalmeldungen**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### 1. Änderung der Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Die Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt ist mit Zustimmung aller beteiligten Kirchen durch Beschlüsse des Verwaltungsrats der Ruhegehaltskasse vom 8. Juni 2000 und vom 5. Oktober 2000 geändert worden. Der bisherige Wortlaut der Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1999 S. 161 veröffentlicht worden. Nachstehend werden die Änderungsbeschlüsse vom 8. Juni 2000 und vom 5. Oktober 2000 mitgeteilt.

Berlin, den 3. April 2001  
Az: 2111-0

Konsistorium  
Dr. R u n g e

### Beschluß

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt in der Fassung vom 26. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

#### § 12 (gemeinsamer Ausschuss)

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Jedes Mitglied hat eine Stimme.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:  
 „(2 a) Die Amtszeit der Mitglieder dauert fünf Jahre und beginnt jeweils mit einem Kalenderjahr. Wiederberufung ist zulässig. Verändert sich die Zahl der Gemeindeglieder während einer laufenden Amtszeit in einem für die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidendem Maß, so bleibt das für den Rest der Amtszeit unberücksichtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so entsendet die Kirche für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.“
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Entscheidungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.“

#### Artikel 2

Die erste fünfjährige Amtszeit gem. Art. 1 Nr. 2 beginnt am 1. Januar 2002. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. September 2000 in Kraft.

### Beschluß

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltkasse in Darmstadt hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2000 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Evangelischen Ruhegehaltkasse in Darmstadt in der Fassung vom 08. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Organe der Kasse sind  
 a) der Geschäftsführer  
 b) der Verwaltungsrat  
 c) der Gemeinsame Ausschuss.“
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt durch folgende Fassung:  
 „Der Verwaltungsrat leitet die Kasse. Er“
3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann dem 1. und dem 2. Stellvertreter Aufgaben des Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter.“
4. In § 5 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:  
 „(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen ihre Ämter über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr. Gehören sie dem Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit nicht an, so haben sie auch im Falle des Satzes 1 im Verwaltungsrat kein Stimmrecht.“  
 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 5 bis 8.
5. In § 5 Abs. 5 (bisher Abs. 4) wird das Wort „seinem“ ersetzt durch die Worte „einem seiner“.
6. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 (Geschäftsführer)

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.  
 (2) Der Geschäftsführer und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Geschäftsstelle. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht aufgrund dieser Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten in Versorgungsangelegenheiten sowie die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle.  
 (4) Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung auf.
7. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 6“, und § 6 erhält die Bezeichnung „§ 5“.
8. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 a) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:  
 „d) den einheitlichen Betrag je Versorgungsempfänger festzusetzen, mit dem ...“  
 b) Der Punkt am Ende des Textes zu Buchstabe h) wird durch ein Komma ersetzt.  
 c) Es werden folgende Satzteile angefügt:  
 „i) Entscheidungen über Vermögensanlagen nach Anhörung des Ausschusses für Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 2) zu treffen,  
 j) Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu treffen.“
9. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „vom geschäftsführenden Mitglied des Verwaltungsrats“ ersetzt durch die Worte „vom Geschäftsführer“.
10. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Vollmachten und Erklärungen, welche die Kasse gegenüber anderen verpflichten sollen, sind, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß Absatz 1 handelt, vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Der Zeichnung des Vorsitzenden bedarf es nicht für Erklärungen der Kasse gegenüber den ihr beigetretenen Kirchen in Angelegenheiten der Versorgung und der Abrechnung. Verträge über die Anstellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet.“
11. In § 10 werden in der Überschrift die Worte „geschäftsführendem Mitglied des Verwaltungsrats“ ersetzt durch das Wort „Geschäftsführer“. Ferner werden in Abs. 1 Satz 1, in Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 2 Satz 2 jeweils die Worte „Das geschäftsführende Mitglied des Verwaltungsrats“ ersetzt durch die Worte „Der Geschäftsführer“.
12. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Kasse setzt im Auftrag der beteiligten Kirchen die Versorgungsleistungen fest und stellt den Versorgungsberechtigten den Bescheid darüber zu.“
13. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Umlage (Abs. 1 Buchst. a) zur Deckung der Ausgaben nach § 13 wird von den beteiligten Kirchen jeweils in Höhe der Differenz zwischen den Jahresversorgungsleistungen, die nach ihren Bestimmungen zu zahlen sind, und den jährlichen Eigenleistungen der Kasse aufgebracht. Die Umlage zur Deckung der Ausgaben nach § 18 wird nach einem Vomhundertsatz (Hebesatz) der Jahresversorgungsleistungen einer jeden Kirche, die nach ihren Bestimmungen zu zahlen sind, aufgebracht.“
14. Die §§ 27a, 27b und 28 erhalten die Bezeichnungen §§ 28, 29 und 30.
15. In § 28 (bisher § 27a) werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 2“.
16. § 30 (bisher § 28) erhält folgende Fassung:  
 „Diese Satzung tritt am 01. September 2001 in Kraft.“

#### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 tritt am 31. August 2001, dieser Beschluss im Übrigen am 01. September 2001 in Kraft.

## 2. Herstellung von Tonträgern: hier CD

Im Rahmen der kirchengemeindlichen Arbeit werden gelegentlich CD mit Musikaufnahmen hergestellt, z. B. um mit den Einnahmen die Instandsetzung einer Orgel teilweise finanzieren zu können. Die jetzige Technik erlaubt es, diese in kleiner Stückzahl zum Teil selbst zu brennen.

Das Kirchenamt der EKD verweist in diesem Zusammenhang auf den Vertrag der EKD mit der GEMA vom 6.6./17.7.1967. Danach dürfen zwar eigene Tonaufnahmen zur Verwendung in der kirchlichen Arbeit gefertigt werden, jedoch keine Tonaufnahmen von anderen Tonträgern oder von Rundfunksendungen überspielt werden, ohne die Rechte Dritter zu beachten (Urheberrechte für Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16 und 17 Urhebergesetz).

Durch den Vertrag von 1967 ist auch nicht die Verwendung zu reinen Tanzveranstaltungen abgedeckt, selbst wenn sie im Rahmen der eigenen kirchlichen Arbeit stattfinden.

Tonbänder oder CD, die zum Selbstkostenpreis oder gegen eine Spende an unmittelbar an der Herstellung des Tonbands oder der CD beteiligte kirchliche Mitarbeiter oder Gruppen abgegeben werden, sind nicht GEMA-vergütungspflichtig.

Bei Herstellung von CD für eine Abgabe an Gemeindeglieder, Sponsoren usw. gegen einen Preis (kommerzielle Nutzung) ist hingegen vor Herstellung und Vertrieb jeweils eine Lizenz der GEMA einzuholen. Die GEMA, Direktion Industrie, hat auf Anfrage der katholischen Kirche dazu einen Verhandlungspreis von 0,97 DM pro CD-LP zuzüglich Umsatzsteuer angeboten. Der Normalpreis liegt bei 1,2125 DM/LP bei 80 Minuten Spieldauer und höchstens 20 Werken.

Der Lizenzierungsantrag kann von der Herstellerfirma (Presswerk) oder von der Kirchengemeinde direkt bei der GEMA eingereicht werden. Die GEMA hat dazu auch Hinweise zur Ausfüllung des Meldebogens entwickelt, die dort abgerufen werden können.

Nachstehend bringen wir den Wortlaut des Vertrages von 1967 in Erinnerung.

Berlin, den 11. Mai 2001

Az: 3554-3

Für das Konsistorium  
P e t t e l k a u

\*

### Vertrag der EKD mit der GEMA, betreffend Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen

Vom 6. Juni/17. Juli 1967

Zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin 30, Bayreuther Straße 37/38,

vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Dr. h.c. Erich Schulze,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,  
Hannover-Herrenhausen, Herrenhäuser Straße 2 A,

vertreten durch den Vorsitzenden ihres Rates und den Leiter der Kirchenkanzlei,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Die GEMA erteilt

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
  - b) den Ton- und Bildstellen der Evangelischen Kirche,
  - c) den kirchlichen Werken und Verbänden
- für die Dauer dieses Vertrages die Genehmigung zur Inanspruchnahme des jeweils von ihr verwalteten Musikrepertoires bei der eigenen Herstellung von Tonbandaufnahmen und zur Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

2.

(1) Die Genehmigung nach Ziff. 1 schließt im Falle der Überspielung von Tonträgern oder des Mitschnitts von Rundfunksendungen die etwa von Dritten in Anspruch genommenen Rechte nicht ein.

(2) Bei der Herstellung der Tonbandaufnahmen darf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht verletzt werden.

(3) Die Genehmigung nach Ziff. 1 darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(4) Die Genehmigung zur Verwendung Tonträger gilt nicht für reine Tanzveranstaltungen.

3.

(Pauschalbetrag)

4.

Die Vergütung nach Ziff. 3 ist während der Dauer des Vertrages ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange von der erteilten Genehmigung Gebrauch gemacht wird.

5.

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968 geschlossen; er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

6.

Gerichtsstand am Sitz der GEMA.

Berlin, den 6. Juni 1967